

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 13. Mai 2024

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.05.2024 Nr. 12-1444.10-2-16 über die Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2024 66

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 26.04.2024 Az. 22.2-2206.3-6-4 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Miltenberg 8 (Elsenfeld) 67

Bek vom 03.05.2024 Az. 22.2-2206.3-6-7 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Stadt 5 67

Bek vom 02.05.2024 Nr. 24-8324-2-20-4 über die 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Teilkapitel 6.2.2 Windenergie; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BaylplG) 68

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 69

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 07.05.2024 Nr. 12-1444.10-2-16

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau hat in ihrer Sitzung am 27.02.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.04.2024 für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 33.283.975 € die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau, Am Hasenkopf 1, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.05.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Übersicht

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	34.830.516 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	34.830.516 Euro
im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	35.383.959 Euro
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	35.178.082 Euro
und einem Saldo von	205.877 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	4.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	37.283.975 Euro
und einem Saldo von	-33.283.975 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	33.792.991 Euro
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	892.513 Euro
und einem Saldo von	32.900.478 Euro
d) und dem Saldo	
des Finanzhaushaltes von	-177.620 Euro
ab.	

§ 2 Kreditaufnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von

33.283.975 Euro

vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen an die Verbandsmitglieder

Die festgesetzten Umlagen sind durch die Verbandsmitglieder

jeweils zur Hälfte aufzubringen.

1. Betriebsumlagen gem. § 16 Abs. 3 Verbandsatzung zur Deckung der Tätigkeiten des Zweckverbandes

	1.291.643 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	645.822 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	645.822 Euro
2. Investitionsumlage gem. § 16 Abs. 3 zur Finanzierung von Sachanlagegütern des Zweckverbandes

	0 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	0 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	0 Euro
3. Betriebsumlage gem. § 18 Verbandsatzung zum Ausgleich des Betriebsergebnisses des Krankenhauses

	33.521.866 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	16.760.933 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	16.760.933 Euro

4. Investitionsumlage gem. § 17 Verbandsatzung zur Finanzierung der nicht durch Fördermittel oder sonstigen Einnahmen finanzierten Investitionen des Krankenhauses

	4.000.000 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	2.000.000 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	2.000.000 Euro

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 03.05.2024

Dr. Alexander Legler
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 66

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Miltenberg 8 (Elsenfeld) zum 01.07.2024, Az. 22.2-2206.3-6-4

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.04.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 30.04.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2010 bis 30.04.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 04.06.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang**

bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 26.04.2024

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 67

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Würzburg-Stadt 5 zum 01.07.2024 (Az. 22.2-2206.3-6-7)

Der Kehrbezirk besteht aus Teilbereichen der Stadtteile Altstadt, Heidingsfeld, Heuchelhof, Steinbachtal und Heuchelhof der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsfristtermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigegeführten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.04.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 30.04.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2010 bis 30.04.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 03.06.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 03.05.2024
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 67

31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung vom 02.05.2024 Nr. 24-8324-2-20-4

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 02.05.2024

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 31. Änderung des Regionalplans beschlossen. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert. Die Details können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Dem Regionalen Planungsverband Würzburg wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG hat der Regionale Planungsverband Würzburg die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu werden die Planentwürfe in der Zeit vom **13.05.2024 bis 21.06.2024** während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210 ausgelegt werden. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Die Planentwürfe können auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html in der **Zeit vom 13.05.2024 bis 21.06.2024** eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zur 31. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken können bis zum **21.06.2024** gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg abgegeben werden. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat darauf hingewiesen und darum gebeten, dass sich Stellungnahmen lediglich auf die geänderten Teilbereiche der 31. Änderung beziehen sollen. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst **per E-Mail** an Region2@Lramsp.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg, c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt gerichtet werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Karlstadt, 26.04.2024

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

76. Aktualisierungslieferung

Dezember 2023

Art.-Nr. 66374076

Preis: 231,66 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 76. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis September 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu datenschutzrechtlichen und technischen Fragen sowie zum Widerspruchsrecht beim Einsatz fernauslesbarer Wasserzähler (Erl. 10.19a/3c und 10.19a/3d).
- Ab 1.1.2024 gelten Erleichterungen bei Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion; das Widerspruchsrecht entfällt (Erl. 10.19a/5).
- Zur Möglichkeit der ausschließlich digitalen Bekanntmachung ab 1.1.2024 (Erl. 10.26/4b).
- Die Ausführungen zum Normenkontrollverfahren wurden umfassend überarbeitet (Erl. 20.01/5c).
- Die Mitteilung des Finanzamts an die Gemeinde nach § 184 Abs. 3 AO ist bei einer baulichen Erweiterung grundsätzlich nicht geeignet, die Festsetzungsfrist in Lauf zu setzen (Erl. 20.03/3e).
- Zur Frage, welche Befugnisse der Widerspruchsbehörde bei nichtigem Satzungsrecht zustehen (Erl. 20.03/25).
- Stellt die Beitragssatzung für das Entstehen der Beitragspflicht auf den Abschluss der Maßnahme ab, setzt dies voraus, dass die nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Anzeige abgegeben wird (Erl. 20.03/36).
- Zur Frage, in welcher Rangklasse eine Beitragsforderung im Zwangsversteigerungsverfahren zu berücksichtigen ist (Erl. 20.04/9).
- Zum Schriftformerfordernis des Widerspruchs (Erl. 20.07/3f).
- Zu der Voraussetzung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Erl. 20.07/3h).
- Zur Bekanntgabe eines Abgabenbescheids mittels „Einwurf-Einschreiben“ (Erl. 20.07/8c).
- Eine durch Kalkulationsfehler verursachte Kostenüberdeckung führt zur Unwirksamkeit einer kommunalen Abfallgebührensatzung, wenn die Höhe der Überdeckung im Verhältnis zu den fehlerbereinigten gebührenfinanzierten Gesamtkosten mehr als 5 % beträgt oder die Überdeckung bewusst herbeigeführt wurde (Erl. 20.09/3d).
- Nochmals: Die Ausgleichspflicht des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG bezieht sich nur auf Kostenüberdeckungen aus dem unmittelbar vorhergehenden Bemessungszeitraum (Erl. 20.09/3g).
- Bei Verwendung von Wasserzählern nach Ablauf der Eichfrist gilt ein durch diese ermittelter Wasserverbrauch nicht als festgehalten, sondern ist zu schätzen (Erl. 20.10/2).

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungsgesetz

86. Aktualisierungslieferung

Dezember 2023

Art.-Nr. 70371086

Preis: 211,64 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der hiermit vorgelegten Aktualisierungslieferung wurden insgesamt vier PBefG-Vorschriften komplett überarbeitet: §§ 23, 31, 46 sowie 53. Damit sind bezogen auf das Gesetz sämtliche Novellierungen durch das Modernisierungsgesetz vom 16.04.2021 zum PBefG erfolgt sind, dargestellt und erläutert. In diesem Rahmen sind auch die Überarbeitungen bei § 47 PBefG, der die Neuerungen „alternativ ist die Auftragseingangsaufzeichnung elektronisch zulässig“, „Übertragung von Regelungen für den begündelten Bedarfsverkehr auf Mietwagenverkehr, soweit in Großstädten per App vermittelter Verkehr einen Marktanteil von 25 % überschreitet“ sowie „weitere Abstellorte für Mietwagen in flächenmäßig großen Gemeinden“ erhalten hat, eingearbeitet. Weitere Überarbeitungen erfahren haben die §§ 6, 21, 25, 46, 47 und 48 PBefG sowie in A7 zur BOKraft die §§ 32 (Haltestellen), 33 (Kennzeichen und Beschilderung), 34 (Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen), 35 (Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen) sowie 36 (Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs).

An der zahlreich erläuterten neuen Rechtsprechung seien hier einige prägnante Entscheidungen genannt: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.08.2021 (Wer als Unternehmer einen Mietwagenverkehr betreibt, ohne dabei nach außen als Vertragspartner für eine Beförderungsleistung aufzutreten, indem er Fahrer für seine Kraftfahrzeuge lediglich vermittelt und die Autos nur vermietet, unterfällt dem Umgehungsverbot); VGH Bayern, Beschl. v. 19.04.2021 (Die Befreiung von der Betriebspflicht hat bei der Beurteilung, ob Haupt- oder Nebenschäftigung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 Nummer 2 PBefG anzunehmen ist, außen vor zu bleiben); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 21.08.2019 (Ein Anspruch auf Wiedererteilung der Genehmigungen bei Bestellung eines zuverlässigen Geschäftsführers aus § 35 Abs. 2 GewO besteht nicht, weil § 25 PBefG insoweit lex specialis ist); VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.03.2022 (Einer Genehmigungsübertragung nach § 2 Abs. 2 Nummer 2, Abs. 3 PBefG ist kein Vorrang vor dem Genehmigungswiderruf eingeräumt); VG München, Urt v. 31.03.2022 (Die Abmahnung bei einfachem Verstoß ist zwar regelmäßig Voraussetzung eines Widerrufs der Genehmigung wegen Unzuverlässigkeit, sie setzt aber ihrerseits keinen Sachverhalt voraus, der für sich genommen schon den Schluss auf die Unzuverlässigkeit trägt); OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 18.01.2023 (Bei einem gemischt-genehmigten Fahrzeug, für das sowohl eine Taxi- als auch eine Mietwagenkonzession besteht, erscheint es angemessen, einen zusammengerechneten Streitwert von 20.000 Euro anzusetzen); OLG Bamberg, Beschl. v. 08.09.2020 (Kein Verstoß gegen das Rückkehrgebot, wenn der Fahrer des Mietwagenunternehmens von seiner Wohnung aus den ersten Beförderungsauftrag ausführt, den er bereits am Vorabend erhalten hatte).